

# **Satzung des Vereins „Freunde von Nadeshda in Deutschland“**

## **Präambel**

Mit der Bildung des Vereins „Freunde von „Nadeshda“ in Deutschland wollen die Gründungsorganisationen gemeinsam ein Zeichen gegen das fortschreitende Vergessen der Folgen der Tschernobyl-Katastrophe im öffentlichen Bewusstsein in Deutschland und anderen europäischen Ländern setzen. Die langjährige Solidarität mit den durch die Reaktorkatastrophe von Tschernobyl betroffenen Menschen in Belarus beruht auf dem christlich motivierten Bestreben angesichts der schrecklichen Verbrechen, die während des Zweiten Weltkriegs durch Deutsche in Belarus begangen wurden, über eine aktive Erinnerungskultur einen sichtbaren Beitrag zu dauerhaften Verständigung und Versöhnung in Europa zu leisten. Hierzu gehört insbesondere die Absicht, die Entstehung von neuen Grenzlinien zwischen Ost und West zu verhindern sowie zu einer nachhaltigen Entwicklung in Europa beizutragen. Diese Leitideen finden in der Tätigkeit der Belarussisch-deutschen gemeinschaftlichen GmbH „Rehabilitations- und Erholungszentrum für Kinder Nadeshda“ (im Weiteren: Kinderzentrum Nadeshda) ihre direkte Umsetzung.

## **§ 1**

### **Name und Sitz**

Der Name des Vereins lautet: Freunde von Nadeshda in Deutschland e.V. Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck des Vereins**

1. Die Körperschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck der Körperschaft ist in Übereinstimmung mit §§ 52, 53 AO die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit sowie die selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind.
3. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel der Körperschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein verfolgt im Einzelnen folgende Zwecke:
  - a. Der Verein unterstützt die Entwicklung des zivilgesellschaftlichen Engagements in der Republik Belarus sowie der europäischen Zusammenarbeit zur Förderung der Völkerverständigung und nachhaltiger Gesellschaftsmodelle in Übereinstimmung mit dem Ziel der Bewahrung der Schöpfung Gottes.
  - b. Durch die Unterstützung des in Belarus ansässigen Kinderzentrums Nadeshda ermöglicht der Verein langfristig Rehabilitations- und Erholungsangebote für Betroffene der Tschernobyl-Katastrophe sowie andere benachteiligte Zielgruppen in Belarus. Über die Stärkung des

innovativen Potentials des Kinderzentrums Nadeshda leistet der Verein zugleich einen Beitrag zur Entwicklung von ganzheitlicher Gesundheitsförderung, ökologischer Landwirtschaft, Energieeffizienz und erneuerbaren Energien sowie zur Verbesserung der Partizipationsmöglichkeiten und des Selbsthilfepotentials der Zielgruppen in Belarus.

- c. Der Verein beteiligt sich an der konzeptionellen und strategischen Weiterentwicklung des Kinderzentrums Nadeshda insbesondere im Hinblick auf die Einbeziehung neuer Zielgruppen wie Menschen mit Behinderungen oder durch andere Umstände und Bedingungen benachteiligte Menschen. Dabei orientiert sich der Verein an den Leitgedanken der sozialen Solidarität wie der Inklusion, der Geschlechtergerechtigkeit u.a.
- d. Der Verein will in seiner Zusammenarbeit mit dem Kinderzentrum Nadeshda die Prinzipien der fairen Partnerschaft, der rechenschaftsfähigen Transparenz und der internationalen Solidarität als Grundlagen grenzüberschreitender zivilgesellschaftlicher Kooperation öffentlich zur Geltung bringen.
- e. Der Verein dient dem regelmäßigen Informationsaustausch über die auf das Kinderzentrum Nadeshda bezogenen Aktivitäten seiner Mitglieder. Er übernimmt die Koordination der damit verbundenen Aufgaben, soweit dies erforderlich und zweckdienlich ist, aktiviert die in seinen Mitgliedsorganisationen vorhandene Expertise und setzt diese in einer partnerschaftlichen Bildungsarbeit um.

### **§ 3**

#### **Verwirklichung der Zwecke**

Die Zwecke realisiert der Verein insbesondere durch folgende Aktivitäten:

1. Der Verein übernimmt die deutsche Trägerschaft für das Kinderzentrum „Nadeshda“ von den drei bisherigen deutschen Trägern – die Männerarbeit der EKD, Leben nach Tschernobyl e.V. und Sozialdienst ev. Männer e.V. – mit den im Statut des Kinderzentrums „Nadeshda“ festgehaltenen Rechten und Pflichten. Damit wird der Verein bei der Abwicklung seiner Zwecksetzung mittels einer Hilfsperson im Sinne des § 57, Abs. 1, Satz 2 der AO tätig. Durch die Mittelbeschaffung und Mittelweitergabe für und an das Kinderzentrum „Nadeshda“ fungiert der Verein zugleich als Mittelkörperschaft im Sinne des § 58, Nr. 1 der Abgabenordnung.
2. Der Verein organisiert regelmäßige Arbeitstreffen und Veranstaltungen mit der Leitung des Kinderzentrums Nadeshda in Deutschland, in denen über die Arbeit des Zentrums informiert wird und Fragen der strategischen und konzeptionellen Weiterentwicklung des Kinderzentrums beraten werden. An diesen Treffen werden auch die belarussischen Partner des Kinderzentrums beteiligt.
3. Der Verein sorgt für die Koordination der gemeinsamen Öffentlichkeitsarbeit und Projektmittelakquise sowie die Pflege einer Internetplattform.
4. Der Verein organisiert Fachseminare, Besuchsreisen und öffentliche Veranstaltungen, die über die Lebensverhältnisse in Belarus und die internationale Zusammenarbeit informieren, sowie Begegnungsprogramme, Arbeits- und Experteneinsätze in Belarus.

#### **§ 4**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins können juristische Personen werden, die die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern. Über den schriftlich einzureichenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme wird von der Mitgliederversammlung bestätigt.

#### **§ 5**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet mit dem Erlöschen der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/der Vereinsvorsitzenden. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen oder trotz zweimaliger Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird von der Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegeben Stimmen bestätigt.

#### **§ 6**

#### **Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands bestimmt.

Für einzelne Mitglieder kann auf Antrag auch ein niedrigerer Mitgliedsbeitrag beschlossen werden, wenn der reguläre Mitgliedsbeitrag eine zu hohe Belastung darstellen würde.

#### **§ 7**

#### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Zur Förderung der Zwecke des Vereins kann die Mitgliederversammlung Arbeitsgruppen und Förderkreise bilden.

#### **§ 8**

#### **Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins. Stimmberechtigt sind maximal zwei bevollmächtigte Vertreter jeder Mitgliedsorganisation mit insgesamt zwei Stimmen. Weitere Vertreter der Mitgliedsorganisationen können mit beratender Stimme teilnehmen. Stimmübertragungen auf eine andere Mitgliedsorganisation sind ausgeschlossen.
2. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) die Beratung der Grundsatzfragen des Vereins

- b) die Wahl des Vorstands
  - c) die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts
  - d) die Entlastung des Vorstands
  - e) Wahl der Kassenprüfer
  - f) die Genehmigung des Haushaltsplans
  - g) Wahl der Vertreter des Vereins in der Allgemeinen Teilhaberversammlung, der Revisionskommission sowie der Perspektivkommission des Kinderzentrums Nadeshda
  - h) die Beschlussfassung über Satzungsfragen und die Auflösung des Vereins
  - i) die Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags
  - j) sowie die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
  - k) die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags
  - l) die Einrichtung von Arbeitsgruppen.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
  4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Vorstand mehrheitlich beschließt oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragen.
  5. Die Einladung zur ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen, die Versendung der entsprechenden Unterlagen mit einer Frist von zwei Wochen.
  6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn rechtzeitig laut Satzung eingeladen wurde.
  7. Änderungen der Tagesordnung können durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, sofern es aufgrund aktueller Entwicklungen neuen Beschluss- und Diskussionsbedarf gibt.
  8. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/in geleitet. Sind diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den/die Versammlungsleiter/in. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
  9. Über die Mitgliederversammlung wird ein Beschlussprotokoll erstellt und von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in unterzeichnet.
  10. Zur Veränderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen bei einer Anwesenheit von mindestens 50% der Mitglieder erforderlich.

## § 9

### Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu vier Beisitzern/innen. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands wird durch eine Geschäftsordnung festgelegt. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch die/den Vorsitzende/n und die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n vertreten. Sie sind einzeln vertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Wählbar sind nur Vertreter der Mitgliedsorganisationen. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen. Die Wahl muss von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung

bestätigt werden.

3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
5. Vorstandsmitglieder können kein Beschäftigungsverhältnis mit dem Verein eingehen.

## § 10

### Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich bei einer Anwesenheit von mindestens 50 % der Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine der Mitgliedsorganisationen des Vereins, die im Inland als steuerbegünstigt anerkannt ist. Sofern sich keine entsprechende steuerbegünstigte Mitgliedsorganisation zur Fortführung der Vereinszwecke bereit erklärt, fällt das Vermögen an die „Aktion Hoffnung für Osteuropa“ der Evangelischen Kirche Hessen-Nassau. Die Empfängerorganisation hat das übergebene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

Angenommen auf der Gründungsversammlung des Vereins „Freunde von Nadeshda in Deutschland“ am 14. Juli 2015 in Frankfurt a.M. durch

1. Peter Bewersdorf und Wolfgang Herting für den Verein „Bottroper Bürger begeistert im Einsatz“
2. Christoph Rau für den Verein „Freunde der Kinder von Tschernobyl Württemberg“
3. Werner Bossert für den Verein „Kinder von Shitkowitschi – Leben nach Tschernobyl“
4. Peter Schulz für den Landesverband Westfalen und Lippe der Kleingärtner e.V.
5. Andreas Seiverth und Astrid Sahm für den Verein „Leben nach Tschernobyl“
6. Detlef Kleine für die Männerarbeit der EKD
7. Rüdiger Müller-Gerbes und Heinz Reimann für die Projektgruppe Kinder von Tschernobyl e.V.
8. Ralf Höffken und Reinhard Müller für den Sozialdienst evangelischer Männer e.V.

P. Bewersdorf  
W. Herting

Christoph Rau

W. Bossert

Peter Schulz

Andreas Seiverth  
Astrid Sahm

Detlef Kleine

R. Müller-Gerbes  
Heinz Reimann

R. Höffken - Reinhard Müller